

Nachruf zur Fusion der Rüsselsheimer Volksbank eG mit der Frankfurter Volksbank eG

Bei Verschmelzungen von Genossenschaftsbanken untereinander erfolgt, (warum auch immer) anders als bei Verschmelzungen anderer Rechtsträger, laut Aussagen der Genossenschaftsorganisation keine Ermittlung des Unternehmenswertes. Begründet wird dies mit der Behauptung, dass Genossenschaftsmitglieder grundsätzlich nicht am Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft beteiligt sind. Eine klärende gerichtliche Entscheidung dazu gibt es (noch) nicht.

Nachfolgend jener Teil der Passivseite der Bilanz des Jahres 2021 der Rüsselsheimer Volksbank eG mit dem deren eigenes Vermögen ermittelt wurde.

Bilanzposition der Passivseite	Betrag
11. Fonds für allgemeine Kreditrisiken	56.800.000,00 €
12. Eigenkapital	51.810.077,00 €
Summe (= gesamtes Eigenkapital)	108.610.077,00 €
abzgl. der darin enthaltenen Geschäftsguthaben der Mitglieder	-11.695.798,00 €
= gesamte offen ausgewiesene Rücklagen der Rüsselsheimer Volksbank eG	<u>96.914.279,00 €</u>

Mit diesen offen ausgewiesenen Rücklagen wurden als Gegenposition auf der Aktivseite der Jahresbilanz Vermögenswerte angeschafft, die sich im alleinigen Eigentum der Rüsselsheimer Volksbank eG befanden. Dazu gehörten auch die der Genossenschaft gehörenden Grundstücke und Gebäude. Weiteres Vermögen befand sich in den eigenen Wertpapieren, den Beteiligungen, der Büro- und Geschäftsausstattung usw.

Das **eigene Vermögen** der Rüsselsheimer Volksbank eG betrug somit mindestens

96.914.279,00 €

Im Zuge der durchgeführten Verschmelzung wurde - **ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder der Rüsselsheimer Volksbank eG** - dieser Betrag in das Eigentum der Frankfurter Volksbank eG übertragen.

Zum **inneren Wert eines Geschäftsanteils**, also jener Wert den ein Geschäftsanteil zusammen mit dem darauf entfallenden Anteil am Genossenschaftsvermögen besitzt, hat bereits der BGH geurteilt, dass, solange ein Mitglied nicht aus der Genossenschaft ausgeschieden ist, es an diesem Wert beteiligt ist.

Dieser innere Wert eines einzelnen Geschäftsanteils der Rüsselsheimer Volksbank eG betrug, überschlägig berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{Gesamtes Eigenkapital : Geschäftsguthaben} = \\ & = 108.610.077,00 \text{ €} : 11.695.798,00 \text{ €} = 9,29 \end{aligned}$$

Oder anders ausgedrückt: Der innere Wert jedes einzelnen Euros an einbezahlten Geschäftsguthaben betrug das 9,29-fache. Jeder einzelne Geschäftsanteil von **160,00 €** besaß somit einen **wahren Wert von 1.486,40 €**.

Der tatsächliche innere Wert war noch höher, da noch weitere, nicht aus der Bilanz ersichtliche erhebliche Vermögenswerte der Genossenschaft vorhanden waren.

Bei der vom Vorstand durchgezogenen **Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes** wurde nun – zusätzlich zum Bankgeschäft – auch dieses gesamte Vermögen der Genossenschaft zusammen mit den Gegenpositionen der Passivseite an die aufnehmende Frankfurter Volksbank eG verschoben, deren eigenes Genossenschaftsvermögen sich damit um diese 96.914.279,00 € erhöhte. Die

Geschäftsguthaben der Mitglieder der Rüsselsheimer Volksbank eG in Höhe von 11.695.798,00 € wurden im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der Frankfurter Volksbank eG umgetauscht. Der auf den einzelnen Geschäftsanteil entfallende Anteil am Vermögen ihrer Rüsselsheimer Volksbank eG wurde ihnen vorenthalten.

Nach der Verschmelzung und Übertragung des Bankgeschäfts sowie des gesamten Vermögens, zeigten beide Seiten der Bilanz der Rüsselsheimer Volksbank eG nur noch Nullwerte auf, sie hatte keine Mitglieder und auch kein Vermögen mehr, sie wurde aufgelöst und im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Darmstadt nach 159 Jahren des Bestehens gelöscht. So als hätte es sie nie gegeben.

Die große Frage, die sich uns von igenos e.V. bei allen solchen Fusionen stellt **lautet**:

Warum werden von Vorstand und Aufsichtsrat den Mitgliedern die erheblich besseren nachfolgenden Alternativen die das Umwandlungsrecht dazu bietet, verschwiegen. Obwohl sie die **Treue- und Sorgfaltspflicht** die von Ihnen verlangt, allein das Interesse und Wohl der Rüsselsheimer Volksbank eG und deren Mitglieder in den Vordergrund all ihrer Handlungen zu stellen und keine eigenen Interessen zu verfolgen, eigentlich dazu verpflichtet. Und obwohl die Verheimlichung von Informationen evtl. sogar Schadenersatzansprüche oder eine Verletzung der Treuepflicht auslösen könnte.

So wäre z.B. bei der **Alternative „Ausgliederung** nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG“ die Genossenschaft zusammen mit ihren Mitgliedern und deren Geschäftsguthaben erhalten geblieben. Neben der Übertragung des Bankgeschäfts kann dabei das Vermögen ganz oder zum Teil übertragen werden, allerdings mit dem mitgliederfreundlichen Vorteil, dass für das zusätzlich zum Bankgeschäft übertragene (Teil)Vermögen die übertragende Genossenschaft in gleicher Höhe Anteile an der aufnehmenden Genossenschaft erhalten hätte. Es bedeutet auch, dass z.B. die Bankgebäude im Eigentum der Genossenschaft „Rüsselsheimer Volksbank eG“ geblieben und an die aufnehmende Frankfurter Volksbank eG vermietet hätten werden können.

Bei der **Alternative „Formwechsel** nach §§ 190 ff UmwG) wären die Geschäftsguthaben der Mitglieder in Aktien umgewandelt worden. Aus den bei der Rüsselsheimer Volksbank eG vorhandenen Geschäftsguthaben in Höhe von 11.695.798,00 € wären bei Umwandlung 11.695.798 Stückaktien geworden. Der erste Kurs jeder einzelnen Stückaktie nach Umwandlung hätte dann ca. 9,29 €, ein Geschäftsanteil von 160,00 € damit ca. **1.486,00 €** betragen.

Bei der **Mitgliederfreundlichen Verschmelzung**, die eine Vermischung der beiden Umwandlungsarten Formwechsel und Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes darstellt, hätte nach dem Formwechsel ein einzelner Geschäftsanteil von 160,00 € einen Aktienwert von **1.486,00 €** besessen. Wäre anschließend die Verschmelzung mit der Frankfurter Volksbank eG vorgenommen worden, wäre dieser Betrag dann entweder ausgezahlt oder in die entsprechende Anzahl von Geschäftsanteilen der aufnehmenden Genossenschaft umgetauscht. Wie sich ein solcher Umtausch ausgewirkt hätte, können Sie [hier nachlesen](#)

Sie wollen mehr dazu wissen? Kontaktieren Sie uns

Kontaktadresse:

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel
Vorstand: Gerald Wiegner,
Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz
VR 21586

Büro Bullay

Gerald Wiegner
Telefon Büro Bullay: 06542 9693840
E-Mail: post@igenos.de

Regionalbüro Süd

Georg Scheumann
Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 1319
E-Mail: post@igenos-sued.de

Text: Georg Scheumann, Großhabersdorf, <https://www.wegfrei.de/>